GKV-Spitzenverband · Reinhardtstraße 28 · 10117 Berlin

Bundesministerium für Gesundheit
Herrn Michael Weller
Leiter der Abteilung Gesundheitsversorgung,
Krankenversicherung
Friedrichstraße 191
10117 Berlin

Dr. Wulf-Dietrich Leber
Abteilung Krankenhäuser

Wulf-Dietrich.Leber@
gkv-spitzenverband.de
+49 30 206288-2200

GKV-Spitzenverband
Postfach 04 05 65 · 10063 Berlin
Reinhardtstraße 28 · 10117 Berlin
www.gkv-spitzenverband.de

nachrichtlich: Deutsche Krankenhausgesellschaft

18. Juli 2024

Prüfungen des Medizinischen Dienstes im Krankenhaus
1. Vergabeverfahren zum gemeinsamen Bericht gemäß § 17c Absatz 7 KHG
2. Ersetzung der Einzelfallprüfung durch die Stichprobenprüfung

Sehr geehrter Herr Weller,

in der Thematik der Prüfungen des Medizinischen Dienstes im Krankenhaus sind aktuell zwei Fragestellungen von besonderer Bedeutung: Zum einen die sich aus § 17c Absatz 7 KHG ergebende Verpflichtung von GKV-Spitzenverband und DKG, die Erstellung eines gemeinsamen Berichtes über die Auswirkungen der Weiterentwicklung der Krankenhausabrechnungsprüfung zu beauftragen, zum anderen die im Entwurf des Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetzes (KHVVG) vorgesehene Ersetzung der bisherigen Einzelfallprüfung durch strukturierte Stichprobenprüfungen ab dem Jahr 2027. Beide Themen bergen eine Vielzahl von Problemen und Fragestellungen in sich, die einen zeitnahen Austausch zwischen BMG, GKV-Spitzenverband und DKG erfordern.

1. Vergabeverfahren zum gemeinsamen Bericht gemäß § 17c Absatz 7 KHG

Gemäß § 17c Absatz 7 KHG sind der GKV-Spitzenverband und die DKG beauftragt worden, dem BMG bis zum 30.06.2025 einen gemeinsamen Bericht über die Auswirkungen der Weiterentwicklung der Krankenhausabrechnungsprüfung vorzulegen. Der Bericht hat insbesondere die Auswirkungen der Einzelfallprüfung nach § 275c SGB V, der Strukturprüfung nach § 275d SGB V, der Tätigkeit des Schlichtungsausschusses Bund sowie der erweiterten Möglichkeiten der Erbringung und Abrechnung ambulanter Leistungen und stationsersetzender Eingriffe zu untersuchen. Zur Erstellung des Berichts sind gemeinsam fachlich unabhängige wissenschaftliche Einrichtungen oder Sachverständige zu

beauftragen. Auf Grundlage des bis zum 30.06.2025 an das BMG abzugebenden Berichts nach § 17c Absatz 7 KHG berichtet das BMG bis zum 31.12.2025 dem Deutschen Bundestag.

Das zum Zweck der gemeinsamen Beauftragung angestoßene Vergabeverfahren stellt den GKV-Spitzenverband und die DKG als potenzielle Auftraggeber aktuell vor große Probleme hinsichtlich der Zuschlagserteilung. Das im KHVVG geplante Vorgehen, im Bereich der Abrechnungsprüfung die Einzelfallprüfung – ohne die Ergebnisse des wissenschaftlichen gemeinsamen Berichtes nach § 17c Absatz 7 KHG zu berücksichtigen – durch ein Verfahren der Stichprobenprüfung zu ersetzen, erschwert die Situation aufgrund der negativen Signalwirkung für das Ausschreibungsverfahren zusätzlich.

Vor diesem Hintergrund möchten wir daher mit Ihnen, sehr geehrter Herr Weller, besprechen, wie weiter zu verfahren ist.

2. Ersetzung der Einzelfallprüfung durch die Stichprobenprüfung

Der Entwurf des KHVVG sieht für die Krankenhausabrechnungsprüfung ab dem Jahr 2027 mit dem Umstieg von der Einzelfallprüfung nach § 275c SGB V auf strukturierte Stichprobenprüfungen nach § 17c KHG erneut umfangreiche Änderungen vor. Begründet wird der Umstieg damit, dass Stichprobenprüfungen aufwandsärmer, bürokratiesparsamer und zielgerichteter seien.

Der GKV-Spitzenverband und die DKG sind sich einig, dass Stichprobenprüfungen nicht rechtssicher umsetzbar sind und die konkrete Ausgestaltung voller inhaltlicher, prozessualer und rechtlicher Unwägbarkeiten ist. Insbesondere die Hochrechnung der Stichprobenergebnisse ist problematisch, da diese die Bedeutung jedes strittigen Einzelfalles potenziert. Gesetzliche Aufträge zur Stichprobenprüfung wurden bereits zweimal wegen Erfolglosigkeit als Entbürokratisierungsmaßnahme aus dem Gesetz gestrichen. Gleichzeitig müssen für den erneuten Systemwechsel neue Strukturen aufgebaut und Prozesse eingerichtet werden. Eine fundierte Abschätzung zum Umfang der behaupteten Aufwandsreduzierung durch Stichprobenprüfungen liegt nicht vor. Die vom Gesetzgeber formulierten Ziele sind aus Sicht des GKV-Spitzenverbandes und der DKG so nicht erreichbar. Die Krankenkassen und die Krankenhäuser lehnen die Einführung von Stichprobenprüfungen daher gemeinsam ab und fordern das BMG auf, am System der Einzelfallprüfung festzuhalten.

Das mit dem MDK-Reformgesetz 2019 neu adjustierte System der Einzelfallprüfungen entfaltet die vom Gesetzgeber mit dem MDK-Reformgesetz intendierten Wirkungen, auch wenn es im Detail durchaus Auslegungs- und Umsetzungsschwierigkeiten hinsichtlich einzelner Regelungen gibt. Durch die Einführung der Prüfquote wurden die Einzelfallprüfungen deutlich reduziert. Dies spiegelt sich in den statistischen Daten zu den quartalsbezogenen Prüfquoten wider.

Krankenhäuser und Krankenkassen lösen Abrechnungsstreitigkeiten partnerschaftlich vermehrt auch ohne den Medizinischen Dienst. Dies zeigt sich an der Zunahme der Vorverfahren sowie des Anteils der im Vorverfahren gelösten Fälle. Wurden im Jahr 2020 noch 359.000 Vorverfahren durchgeführt und 79 Prozent davon gelöst, stieg die Zahl in 2023 auf 382.000 mit 85 Prozent gelöster Fälle. Auch die Einführung des verpflichtenden Erörterungsverfahrens vor Klageerhebung hat den vom Gesetzgeber

des MDK-Reformgesetzes erwünschten Effekt: Die Zahl der Klageverfahren vor den Sozialgerichten ist gesunken, die Anzahl der durchgeführten Erörterungsverfahren gestiegen. Im Jahr 2022 konnten Krankenkassen und Krankenhäuser eigenverantwortlich 75 Prozent der insgesamt 7.300 durchgeführten Erörterungsverfahren lösen. Im Jahr 2023 stieg die Anzahl der Erörterungsverfahren auf ca. 73.000, die Anzahl der Erörterungen hat sich damit verzehnfacht. Davon konnten ebenfalls ungefähr 75 Prozent geeint werden.

Aufbauend auf diesen positiven Erkenntnissen sprechen sich die DKG und der GKV-Spitzenverband gemeinsam dafür aus, an der Einzelfallprüfung festzuhalten. Dabei soll das gesetzgeberische Ziel des Bürokratieabbaus und die effektivere und aufwandsärmere Ausgestaltung der Einzelfallprüfung in der Praxis nicht aus den Augen verloren werden. Als Diskussionsgrundlage für eine Weiterentwicklung des bestehenden Systems der MD-Prüfungen im Krankenhaus kommt dabei beispielsweise die Umwandlung des Aufschlages nach § 275c Absatz 3 SGB V in eine Pauschale, vergleichbar zur Aufwandspauschale nach § 275c Absatz 1 Satz 2 SGB V, in Betracht. Auch ist es vorstellbar, dass bei Fallprüfungen, die im Rahmen der für das Krankenhaus geltenden Prüfquote erfolgen, Krankenhaus und Krankenkasse im Vorverfahren nach § 5 der Prüfverfahrensvereinbarung (PrüfvV) die Möglichkeit eingeräumt wird, ohne Hinzuziehung des Medizinischen Dienstes auch medizinische Fragestellungen diskutieren und klären zu können, um eine Beauftragung des Medizinischen Dienstes zu vermeiden.

Ergänzend zu den Vorschlägen zur Weiterentwicklung der Einzelfallprüfung bieten sich aus Gründen des Bürokratieabbaus und der Steigerung der Effizienz der Prüfverfahren auch Weiterentwicklungen der Reglungen zu den anderen Prüfverfahren des Medizinischen Dienstes an. So könnte beispielsweise die Geltungsdauer der Bescheinigungen, die nach einer erfolgreich durchlaufenen StrOPS-Prüfung nach § 275d Absatz 2 SGB V ausgestellt werden, verlängert werden, um die sich aufgrund der bisherigen kurzen Gültigkeitsdauern der Bescheinigungen ergebende enge Taktung der durchzuführenden Strukturprüfungen aufzubrechen, die aktuell zu erheblichem Aufwand in Krankenhäusern und bei den einzelnen Medizinischen Diensten führt.

Die oben dargestellten Punkte zeigen, dass das bisherige System der MD-Prüfung im Krankenhaus erhebliches Weiterentwicklungspotenzial hat, insbesondere um die gesetzgeberische Intention des Bürokratieabbaus umzusetzen. Daher sollte von der Einführung der Stichprobenprüfung als Ersatz der Einzelfallprüfung abgesehen werden.

Sehr geehrter Herr Weller, dieses Schreiben ist zwischen dem GKV-Spitzenverband und der DKG abgestimmt. Gerne stehen wir Ihnen zeitnah für eine gemeinsame Diskussion zu den in diesem Schreiben aufgeworfenen Punkten zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Wulf-Dietrich Leber